6.0

Satzung

der Ortsgemeinde Laubenheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 24.05.2000

Der Ortsgemeinderat Laubenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

Bei Wohngebäuden wird die Zahl der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze nach der folgenden Tabelle wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Objekt /	Zahl der Stellplätze
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2,0 Stellplätze bei einer Wohnung
	V /	1,5 Stellplätze je Wohnung bei mehr als einer Wohnung
2	Reihenhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung mit bis zu 90 m² Wohnfläche 2,0 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 90 m² Wohnfläche

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenkeit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung ist die gesamte unbeplante, im Zusammenhang bebaute Ortslage gem. § 34 Baugesetzbuch sowie alle durch Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1, Abs. 3 BauGB überplanten Teilgebiete der Ortsgemeinde Laubenheim mit Ausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Auf dem Weiher – Am Viehweg".

§ 3

Diese Satzung tritt am 27. Mai 2000 in Kraft.

Laubenheim, den/24. Mai 2000

Häußling Ortsbürgermeister